

Jahrgang 46/2019

Dienstag, den 12.03.2019

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Kreisstadt Bergheim**

- |   |     |
|---|-----|
| 42. Bekanntmachung<br>3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der<br>Kreisstadt Bergheim | 2-3 |
| 43. Bekanntmachung<br>über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Kreisstadt Bergheim      | 4   |
| 44. Bekanntmachung<br>zur Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbands :terra nova                           | 5   |

**Bedburg**

- |   |   |
|---|---|
| 45. Bekanntmachung<br>Veröffentlichungspflicht nach §16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NW | 6 |
|---|---|



### 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Bergheim

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung vom 26.02.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Bergheim vom 15. Juli 2013, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Bergheim vom 19.12.2016, wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif (Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Bergheim) wird wie folgt geändert:

- 1) Durch die Einführung des digitalen Vergabeverfahrens wird die Tarifstelle 11 – Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen - der Gebührensatzung ersatzlos gestrichen.

Die übrigen Tarifstellen erhalten folgerichtig eine neue Kennziffer und wurden neu kalkuliert.

- 2) Die Tarifstelle 16 wird wie folgt geändert:

16. a) Leistungen und Gebühren des Bürgerservices

Erstellung eines mehrsprachigen Formulars zu Bescheinigungen  
im Meldewesen nach Tarifstelle 5.2 AVerwGebO  
gem. Art. 7 EU-Apostillen-Verordnung

9,00 €

b) Leistungen und Gebühren des Standesamtes

siehe Anlage 3

- 3) Die Verwaltungsgebührensatzung wird um eine „Anlage 3“ ergänzt.

## Artikel II

Die Satzung zur 3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

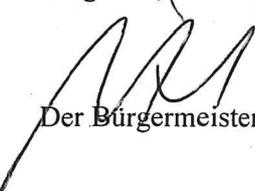
### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 11.03.2019

  
Der Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Kreisstadt Bergheim**

Herr Harald Satzky ist verstorben. Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird hiermit festgestellt, dass nunmehr Herr Volker Kremer, Römerstraße 104, 50126 Bergheim, entsprechend der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) in den Rat der Kreisstadt Bergheim einrückt.

Die in der Reserveliste bezeichnete Koppelkandidatin Frau Sylvia Funk hat die Annahme des Mandats zuvor abgelehnt.

Die Feststellung der Ersatzbestimmung von Herrn Volker Kremer wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Entscheidung können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 39 Abs. 1 KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bergheim, den 1. März 2019

Mießeler, Bürgermeister als Wahlleiter

## Zweckverband :terra nova

Zukunftslandschaft für Energie

### Öffentliche Bekanntmachung

**1.) Haushaltssatzung :terra nova - Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf und des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2019**  
Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung und des § 11 der Zweckverbandssatzung vom 27.04.2010, zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.06.2016 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes :terra nova mit Beschluss vom 12.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	150.100 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	150.100 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	150.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	150.100 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	150.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	150.000 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf 37.500 € je Mitglied festgesetzt.

Der von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Investitionszuschuss gem. § 11 (4) der Zweckverbandssatzung wird auf 37.500 € je Mitglied festgesetzt.

#### § 7

1. Deckungsfähigkeit gemäß § 21 GemHVO

1.1 Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.

1.2 Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO

2.1 In den Teilplänen der Produktgruppen berechtigten Mehrerträge /Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.

2.2 Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.

3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziff. 1. + 2. darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

#### § 8

Unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 €.

#### § 9

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, ist jede freierwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle nicht mehr zu besetzen. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede freierwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

### 2) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. V. m. mit § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln als zuständige staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 21.11.2018 angezeigt worden. Die Verbandsumlage in Höhe von 37.500 € je Mitglied wurde gem. § 19 (2) GkG mit Schreiben vom 26.02.2019 von der Bezirksregierung Köln genehmigt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 07.03.2019 gez. Volker Mießler, Zweckverbandsvorsteher

## **Bekanntmachung**

### **Veröffentlichungspflicht nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NW**

Gemäß § 16 i.V.m. § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) vom 16.12.2004 (GV.NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV.NRW. S.172) haben der Bürgermeister sowie die Mitglieder in Organen und Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Mitglieder in der Bezirksvertretung, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabebereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Hierzu liegt eine Zusammenstellung der Angaben in der Zeit vom

**13.03.2019 bis 27.03.2019**

in der Stadtverwaltung Bedburg, 50181 Bedburg, Am Rathaus 1, Bürgermeisterbüro, Zimmer 108

(Rathaus Kaster) zur Einsichtnahme zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

50181 Bedburg, den 27.02.2019

gezeichnet

Solbach  
Bürgermeister